

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung des Bebauungsplanes I/56 „Bicherouxstraße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die öffentliche Auslegung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Herzogenrath, angrenzend an die nördlich der Innenstadt gelegene Bicherouxstraße im Bereich des neuen Gewerbegebietes „Bicherouxstraße“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Anpassung einer zeichnerischen Festsetzung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Gewerbeansiedlung zu schaffen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/56 „Bicherouxstraße“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in der Zeit **vom 25.05.2022 bis 01.07.2022** zur Einsicht offen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 25.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-349 oder -354) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

<u>Dienststunden sind:</u>	montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
	mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
	freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Behörde / Träger öffentlicher Belang:</u> NABU / BUND Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege WVER	<u>Informationen zu:</u> • Photovoltaik-Anlagen auf Dächern • Erhalt Hangflächen nördlich des Plangebietes • Hinweis bzgl. archäologischer Funde bei Bodenbewegungen • Hochwasser / Entwässerung

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.05.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 05.05.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

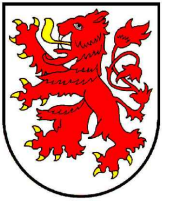
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 13.05.2022

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/56 1. Änderung
"Bicherouxstraße"



Stand 02/2022

